



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

III. Mosaisches Familienrecht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

derung auf Restitution des Doppelten begründet. Umgekehrt wurde nach Römischen Rechte der fur manifestus, — und das war eben auch der in Folge einer Haussuchung entdeckte Dieb, — bei weitem härter bestraft, als der fur nec manifestus. Ersterer hatte eine Capitalstrafe verwirkt, während Letzterer mit der poena dupli davon kam. — Dem Diebstahl galt im Allgemeinen gleich das dolose Behalten gefundenen Gutes; nur genügte nach III. Mos. (5, 22 f.) 6, 3 f. zur privatrechtlichen Sühnung die Zulage des fünften Theiles des Werthes zu dem vollen Betrage. — Auch die absichtlichen, oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen fremden Eigenthums lassen eine gleiche Obligation entstehen nach III. Mos. 24, 18, 21. Für die durch Hausthiere angerichteten Beschädigungen erscheint nach II. Mos. 21, 29 ff. ebenfalls der Eigenthümer verantwortlich, wenn die Annahme zulässig war, daß die Beschädigung durch bessere Aufsicht hätte können vermieden werden. Auch die Bestimmung a. a. O. 33, 34 gehört hierher: „Läßt Jemand eine Cisterne offen stehen, oder er bedeckt sie nicht beim Graben, und es fällt ein Ochs oder Esel in dieselbe, so ersetze der Eigenthümer der Cisterne den Werth des Viehes, wofür ihm aber das Todtgebliebene gehört.“

III. Mosaisches Familienrecht.

§. 7.

Die Ehe erscheint in der heiligen Schrift als von Gott selbst eingesetzt, als die geheiligte Quelle des Lebens und es offenbart sich die Ueberzeugung von dieser Grundwahrheit bei dem Volke Israel in der hohen Würde, welche dasselbe der ehelichen Verbindung und der Frau zuerkannte. Daß die von Gott im Paradiese eingesetzte Ehe eine monogamische war, versteht sich von selbst. Die Polygamie mag ja als gegen die prima principia des Naturgesetzes nicht verstößend angesehen werden: immerhin verstößt sie gegen die conclusiones aus jenen Principien: So lange das *naidonoiotou* als einziger Zweck der Ehe gilt, wird die Polygamie ihre eventuelle Berechtigung beanspruchen können; sobald aber das sittliche Moment der *communicatio vitae et opum* Beachtung findet, kann nur die monogamische Verbindung zulässig erscheinen. Das Mosaische Gesetz setzte nun allerdings nach V. Mos. 21, 15 und III. Mos. 18, 18 die Polygamie als erlaubt voraus. Gleichwohl darf man nicht annehmen, als ob deshalb die Gesetzgebungen in Sparta, Athen und Rom, die an der Monogamie strenge festhielten, auf höhere Sittlichkeit Anspruch hätten. Die Monogamie in Rom wie in Griechen-

land wurzelte lediglich in staatlichen Rücksichten, ruhte aber nicht auf sittlicher Basis. Neben der Monogamie konnte eine Hetärenwirtschaft mit ausgefuchtestem Raffinement, wie versunkenste Lieberlichkeit bestehen, bis endlich die Ehe selbst als ein verhaßtes Joch erschien, zu deren Fortbestande es des Staatsschutzes bedurfte. Die Mittheilung Suetons, daß Julius Cäsar die Polygamie habe einführen wollen, ist ganz bezeichnend. Umgekehrt offenbarte sich die sittlich veredelnde Macht der Jehovahreligion im Volke Israel dadurch, daß trotz der gesetzlichen Zulassung der Polygamie allmählich die monogamische Verbindung die fast ausnahmslose Anerkennung fand. Hinsichtlich der Concubinen sagt Thomas von Aquin vollkommen erschöpfend: „Habere concubinam non matrimonio iunctam est contra prima praecepta legis naturae, quae dispensationem non recipiunt. Unde ubi legitur in veteri testamento, aliquos habuisse concubinas quas necesse sit a peccato mortali excusari, oportet eas esse matrimonio iunctas.“

Die positiven Bestimmungen über das Eherecht sind im Mosaischen Gesetze sehr dürftig: es lag dem Gesetzgeber sichtlich daran, vor Allem dasjenige abzuwehren, was die Reinheit und das Wesen der Ehe beeinträchtigen konnte. Ein der Eheschließung regelmäßig vorausgehendes Verlöbniß kennt die Urkunde nicht. Die überall sich zeigende Sitte läßt aber schließen, daß die Verlobung allerdings Regel war. Der Vertrag wurde — nach den mitgetheilten Fällen zu schließen — zwischen dem Bräutigam und dem Vater der Braut unter Erlegung eines förmlichen Kaufpreises (Mohar) für die zu entlassende Tochter geregelt. Zwar findet sich keine nöthigende Gesetzesstelle für diesen Brauch; II. Mos. 22, 16 wird derselbe aber als eine bekannte Sache behandelt. Feierlichkeiten bei der Eheschließung, welche die Gültigkeit der Ehe bedingen könnten, sind im Mosaischen Gesetze nicht vorgeschrieben, während das Talmudische Eherecht sehr eingehende Bestimmungen in diesem Punkte enthält.

Verboten ist zunächst nach II. Mos. 34, 16; V. Mos. 7, 3 aus religiös-theokratischen Gründen die Ehe eines Israeliten mit Töchtern der als unverbesserlich angesehenen und verabscheuten sieben kananitischen Völkerschaften; mit anderen Ausländerinnen war die Ehe erlaubt.

In der Blutsverwandtschaft (consanguinitas) der geraden Linie waren ausdrücklich verboten die Ehen im ersten und zweiten Grade; es versteht sich, daß unter dieses Verbot alle Grade der Ascendenz und Descendenz fallen. In der Seitenlinie war verboten die Ehe des Bruders mit der vollbürtigen Schwester, des Sohnes mit der Schwester des Vaters und der leiblichen Schwester der Mutter. Die Schwägerschaft (affinitas) bildete ein Ehehinderniß für Sohn und Stiefmutter, Vater und Stieftochter oder Stiefenkelin, Bruder und Stief-

schwester. Desgleichen waren verboten die Ehen zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, wie auch zwischen Schwager und der verwittweten Schwägerin, zwischen dem Manne und der Schwester seiner noch lebenden Frau, auch in dem Falle, wo er diese verstoßen, — endlich zwischen dem Sohne und des Vaterbruders Frau. III. Mos. 18 und 20.

Aufgehoben erscheint das aus *affinitas* entstehende Eheverbot in dem V. Mos. 25, 5—10 behandelten singulären Falle. Es war längst ein Gesetz des Herkommens, welches uns schon in der Familiengeschichte des Juda (I. Mos. 38, 1—26) begegnet, daß der überlebende Bruder die kinderlose¹⁾ Wittve seines verstorbenen Bruders zur Gattin nahm. In der angeführten Gesetzesstelle fixirte nun Moses das Herkommen mit dem mildernden Zusatze, daß die Verpflichtung zu dieser Ehe (Levirats-*sehe*, Schwager-*ehe*) doch nicht absolut und ausnahmslos zur Geltung kommen sollte. Wollte der überlebende Bruder der Verpflichtung sich entziehen, so mußte er gewissermaßen zur Sühne des verletzten Herkommens sich eine öffentliche Beschimpfung gefallen lassen, die sogenannte *Chaliza*, das Ausziehen des Schuhs. „Will er nicht nehmen seines Bruders Frau, die ihm nach dem Gesetze zusteht, so gehe die Frau an das Thor der Stadt, und rufe die Ältesten an und spreche: der Bruder meines Mannes will nicht erhalten den Namen seines Bruders in Israel und mich nicht als Gattin nehmen. Und sogleich sollen sie ihn kommen lassen und fragen. Wenn er antwortet: ich will sie nicht zur Frau nehmen; so gehe die Frau zu ihm vor den Ältesten, nehme ihm den Schuh vom Fuße und speie ihm ins Angesicht und sage: So geschieheth dem Manne, der nicht erbauet das Haus seines Bruders und sein Name heiße in Israel: Haus des Barfüßers.“

Man wird an den Segen Abrahams, dessen man ja nur durch die Kinder theilhaftig werden konnte, sich erinnern müssen, um diese gesetzliche Bestätigung eines alten Herkommens zu verstehen. Bei anderen Völkern, hatte dasselbe Herkommen lediglich einen natürlichen Untergrund. Die mosaische Idee sprach sich auch in der Bestimmung aus, daß der erstgeborene Sohn dieser Levirats-*sehe* nach dem Namen des verstorbenen Gatten in dessen Geschlechtsrollen eingetragen werden und als Erbe seines Besitzes gelten sollte. Der Schimpf, welcher dem sich weigernden Schwager angethan wurde, lag darin, daß er der Stellung, welche er zu dem verstorbenen Bruder oder zu dem väterlichen Hause einnehmen sollte, öffentlich entkleidet ward. — Hierher kann die weitere Bestimmung IV. Mos. 36, 6: daß Erbtöchter nur innerhalb ihres Stammes heirathen dürfen, gerechnet werden.

¹⁾ Dem Texte nach „ohne Sohn“, aber schon die LXX und die Vulgata fassen die Bestimmung als kinderlos überhaupt; Matth. 22, 25 heißt es geradezu *μη έχων σπέρμα*. Obnehin war ja nach IV. Mos. 27, 4 ff. auch durch eine Erbtöchter die Fortsetzung des Hauses und Namens des verstorbenen Bruders gesichert.

Für die Priester und speciell für den Hohenpriester bestanden noch weitere Beschränkungen in der Wahl der Gattin. Außerdem galt die sehr weise Specialbestimmung nach V. Mos. 24, 2—4, daß der frühere Ehemann die einmal Geschiedene nicht wieder heirathen durfte, wenn dieselbe mittlerweile einen anderen Gatten gewählt hatte, aber auch von diesem wieder geschieden war; und blieb dieses Verbot selbst für den Fall in Kraft, daß auch der zweite Gatte inzwischen gestorben war.

Die Scheidung selbst war dem Manne nach V. Mos. 24, 1 ff. unter Darreichung eines förmlichen Scheidebriefes propter aliquam foeditatem (ervath dabar¹⁾) gestattet. Die Frau hatte nicht, wie das im Römischen Rechte bei der nicht mit manus eingegangenen Ehe der Fall war, das Recht einen Scheidebrief zu geben (libellum mittere). Gerade das schützte sehr die Heiligkeit der Ehe, während in Rom die auch den Frauen zugestandene Berechtigung die Sittenlosigkeit unheilbar machte. Die bekannten Worte Juvenals: „Sic fiunt octo mariti, quinque per annos“ und die noch stärkeren Martials: „Aut minus aut certe non plus, tricesima lux est, Et nubit decimo iam Thelesina viro“ mögen nicht ohne launige Uebertreibung sein; aber sie zeichnen doch die Corruption, deren Ausgangspunkt die Frau war, zum Erschrecken klar. Die jüdische Geschichte kennt nur ein Beispiel, daß eine Frau, die freilich weder durch Geburt, noch durch ihre religiöse Gesinnung dem Judenthume angehörte, dem Manne einen Scheidebrief zuschickte: Salome, die verrufene Schwester des Herodes, „ὅν κατὰ τοὺς Ἰουδαίους νόμους“ meint Flavius Josephus vollkommen zutreffend. Dagegen war der Frau nicht das Recht bestritten, auf Scheidung vor dem Richter zu klagen und einen gerichtlichen Scheidebrief sich zu erwirken. Die Ausbildung der betreffenden Förmlichkeiten, wie der verschiedenen Auffassung der Scheidungsgründe hat in der nachexilischen und talmudischen Zeit stattgefunden.

Die Beschränkungen des Verfügungsrechtes über das unbewegliche Bundeseigenthum mußte in ganz besonderer Weise ihre Wirkungen auf dem Gebiete des Erbrechtes geltend machen. Das bewegliche Eigenthum blieb darnach eigentlich allein für eine allenfällige Delation ex testamento übrig und die Intestaterbfolge regelte sich ohne weitläufigen gesetzlichen Bestimmungen durch einfaches Verbleiben der Vermögensobjecte bei der Familie.

¹⁾ Der Ausdruck ervath dabar ist sehr verschieden ausgelegt worden und bekannt ist der Streit, der beiden Schulen Hillel und Schamai, von welchen Erstere in diesen Worten die Andeutung auch einer geringen Veranlassung fand, die zweite aber nur grobe Vergehen gegen die eheliche Treue. Da übrigens der Geist des Mosaischen Gesetzes mit Rücksicht auf die göttliche Einsetzung der Ehe die Scheidung nicht begünstigt, so ist die strengere Auffassung offenbar richtig, hat auch ihre Bestätigung vom Herrn selbst in schärfster Form erhalten: Matth. 5, 31 ff. 19, 9.

Die Intestaterbfolge trat nach folgenden Grundsätzen ein:

Regelmäßig erbten die Söhne des Erblassers zu gleichen Theilen und zwar nur die Söhne von rechtmäßigen Ehegattinnen. Das alte Herkommen, welches hier maßgebend war, hat in Sarahs Worten I. Mos. 21, 10 seinen Ausdruck gefunden: „Treibe aus diese Magd und deren Sohn; denn nicht soll erben der Sohn der Magd mit meinem Sohne Isaak.“ Auch die Söhne der Keturah mußten sich mit Geschenken begnügen. I. Mos. 25, 6. Wenn ferner Jephthah seine Vertreibung aus dem Hause seines Vaters, Richt. : 11, 7, den Ältesten Schulb gibt, so kann daraus nur gefolgert werden, daß die Ältesten als Magistratspersonen die gesetzlich geforderte oder doch zugelassene Austreibung des nicht ebenbürtigen Jephthah geschäft haben. Der Erstgeborene sollte aber bei der Beerbung insofern bevorzugt werden, daß ihm der doppelte Viriltheil nach V. Mos. 21, 17 „von Allem was er besitzt“ zufallen mußte. Dieses Erstgeburtsrecht ist durchaus unabhängig von der Zuneigung des Vaters. Vielmehr wird V. Mos. 21, 15 ausdrücklich betont, daß der Vater nicht befugt sei, jenes Recht zum Nachtheil des wirklich erstgeborenen Sohnes auf einen anderen Sohn zu übertragen, der etwa von einer mehr geliebten Gattin ihm geboren wäre. — Töchter erbten nach IV. Mos. 27, 8 nach dem Grundsatz: „Wenn ein Mann stirbt ohne Sohn, so geht seine Erbschaft auf die Tochter.“ Diese Erbtochter (*ἐπίκλητοι*) traten dann als Erhalter der Familie ein. Waren auch keine Töchter vorhanden, so ging das Erbe nach IV. Mos. 27, 9 ff. auch auf entferntere Verwandte nach bestimmten gesetzlich normirten Abstufungen über. — Ob der Erblasser berechtigt war, Legate an dritte Personen zu stiften, ist aus den Gesetzesquellen nicht ersichtlich.

Die vorstehenden kurzen Ausführungen setzen uns in den Stand, die tiefe Weisheit des jüdischen Gesetzgebers einigermaßen zu würdigen, und ihn selbst als ganz einzigartig unter allen Gesetzgebern der vorchristlichen Zeit zu erkennen. Nur muß man nicht unbilliger Weise das Verdienst Gott nehmen und der natürlichen Begabung des Moses oder des israelitischen Volkes beilegen. Das Gesetz ist eben von Jehovah dem Moses vermittelt. Jehovah gebührt darum alle Ehre und das jüdische Volk kann Nichts als Gott danken, daß es ohne alles Verdienst das Volk seiner Wahl geworden ist. Dem unberechtigten Nationalhochmuth, der sich noch oft genug breit macht, wird zur Abkühlung wohl das Urtheil des Gesetzgebers selbst dürfen entgegengehalten werden IV. Mos. 7, 6, ff.: „Dich hat Jehovah, dein Gott erwählt, ihm Eigenthumsvolk zu sein aus allen Völkern, welche auf dem Erboden sind. Nicht weil ihr mehr seid, als alle Völker, hat Jehovah sich zu euch geneigt und euch erwählt, — denn ihr seid das geringste aus allen Völkern, — sondern weil Jeho-

vah euch liebte und um den Eid zu halten, den er geschworen hat euren Vätern." Und auch das weitere Wort wird Beachtung verdienen V. Mos. 31, 27: „Dieses Buch soll bei der Lade des Bundes eures Gottes sein zum Zeugnisse gegen dich. Denn ich kenne deine Widerspenstigkeit und deinen sehr harten Nacken. Da ich noch lebte und unter euch wandelte, handeltet ihr stets widersetzlich gegen den Herrn: wie viel mehr, wenn ich werde gestorben sein." Auch darin hat Moses Recht behalten.

